



Regierungsrat

Luzern, 24. Februar 2015

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 589

Nummer: M 589
Eröffnet: 03.11.2014 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.02.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 203

Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. 776)

A. Wortlaut der Motion

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 5 Absatz 1 lit. b des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes aufzuheben.

Begründung:

Im aktuellen Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes ist in § 5 Absatz 1 lit. b die Steuerbefreiung von öffentlichen und privaten Transportunternehmungen, mit denen fahrplanmässig konzessionierte Fahrten ausgeführt werden, festgehalten.

Da die Verkehrsabgaben auch eine Art Benützungsabgaben darstellen, kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden, wieso gerade diese Gefährte von der Steuerpflicht befreit werden. Es kommt hinzu, dass mit der Verteilung der LSVA und der Treibstoffgelder, welche der Kanton Luzern vom Bund erhält, zusätzliche Gelder in den öffentlichen Verkehr fließen. § 5 Absatz 1 lit. b des Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes ist daher auch systemwidrig.

Wir ersuchen daher die Regierung, bei der nächsten Revision des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes die beantragte Änderung in ihre Revisionsbotschaft einfließen zu lassen.

Omlin Marcel
Müller Pius
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Keller Daniel
Schmid Werner
Zimmermann Marcel
Winiger Fredy
Furrer-Britschgi Nadia
Camenisch Räto B.
Müller Pirmin

Müller Guido
Lang Barbara
Graber Toni
Dickerhof Urs
Gisler Franz
Graber Christian
Thalmann-Bieri Vroni
Bossart Rolf
Knecht Willi
Schärli Thomas
Stöckli Ruedi

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die gesetzgebende Behörde sieht Ausnahmen von der Pflicht vor, Verkehrssteuern zu entrichten. Von dieser Befreiung betroffen sind unter anderem öffentliche und private Transportunternehmungen, mit denen fahrplanmässig konzessionierte Fahrten ausgeführt werden. Gemäss § 5 lit. a und § 6 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts [SRL 776] sind weitere Fahrzeuge von einer Befreiung betroffen, vor allem Fahrzeuge die für öffentliche und soziale Aufgaben genutzt werden.

Diese Befreiung ist ein bewusster Entscheid des Gesetzgebers. Bei der Befreiung der öffentlichen und privaten Transportunternehmungen, mit denen fahrplanmässig konzessionierte Fahrten ausgeführt werden, geht es um die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Eine Erhöhung der Verkehrsabgaben würde zu höheren Kosten für die Transportunternehmen führen.

Dabei ist zu beachten, dass der bestellte öffentliche Verkehr nicht voll durch die Ticketeinnahmen finanziert ist; es besteht heute ein Kostendeckungsgrad um 50% (vgl. B 93, Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr [ÖV-Bericht] 2014 bis 2017, S. 15). Es ist unklar, ob bei Umsetzung der Motion die zusätzliche Deckungslücke durch eine Erhöhung der Ticketpreise, eine Reduktion des Leistungen oder durch eine Erhöhung der Abgeltung der öffentlichen Hand an die Transportunternehmen des bestellten öffentlichen Verkehrs aufgefangen werden soll.

Weiter gilt zu beachten, dass viele Fahrzeuge des öffentlichen und privaten konzessionierten Verkehrs von Verkehrssteuererleichterungen gemäss § 4a der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL 777) profitieren können, da sie oft elektrisch, mit Brennstoffzellen oder mit Hybrid angetrieben sind.

Die mit dem Vorstoss geforderte zusätzliche finanzielle Belastung von Transportunternehmungen des bestellten öffentlichen Verkehrs steht im direkten Widerspruch zu den Zielsetzungen für den öffentlichen Verkehr, wie sie in dem von Ihrem Rat zustimmend zur Kenntnis genommenen ÖV-Bericht 2014 bis 2017 formuliert sind. Bereits mit dem Massnahmenpaket Leistungen und Strukturen II mussten beim öffentlichen Verkehr gewichtige Einsparungen vorgenommen werden. Eine weitere Belastung des öffentlichen Verkehrs ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten, weshalb wir die Motion ablehnen.